

Studienreglement 2006
für den Master-Studiengang
Bauingenieurwissenschaften
Departement Bau, Umwelt und Geomatik

vom 26. April 2006¹

	Artikel
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	1 – 11
2. Kapitel: Inhalt, Umfang und Gliederung des Master-Studiengangs	12 – 23
3. Kapitel: Zulassung zum Master-Studiengang	24 – 27
4. Kapitel: Leistungskontrollen	28 – 38
5. Kapitel: Erteilung des Master-Diploms	39 – 42
6. Kapitel: Schlussbestimmungen	43 – 46
Anhang	

Ausgabe: **01.08.2016 – 5**

¹ Fassung mit Änderungen gemäss Beschluss der Departementskonferenz des D-BAUG vom 09.12.2008, 05.10.2010 und 10.12.2014 und gemäss Schulleitungsbeschluss vom 31.08.2010 und 16.11.2010 sowie gemäss Weisung der Rektorin vom 01.08.2016 (Umbenennung Pflichtwahlfach GESS). Die vorliegende Reglementsausgabe (01.08.2016 – 5) ersetzt die vorangehende Ausgabe (10.12.2014 – 4).

Studienreglement 2006 für den Master-Studiengang Bauingenieurwissenschaften Departement Bau, Umwelt und Geomatik

vom 26. April 2006 (Stand am 1. August 2016)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf Art. 4 Abs. 1 Bst. a der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003²,

verordnet:

1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

1. Abschnitt: Allgemeines

Art. 1 Gegenstand und Geltungsbereich, Anhang

¹ Dieses Studienreglement legt die Bedingungen fest, unter denen am Departement Bau, Umwelt und Geomatik der ETH Zürich (D-BAUG) das Master-Diplom in Bauingenieurwissenschaften erworben werden kann.

² Der Anhang ist Bestandteil dieses Studienreglements. Über Änderungen des Anhangs entscheidet der Rektor/die Rektorin auf Antrag oder nach Anhörung des D-BAUG.

Art. 2 Akademischer Titel

¹ Die ETH Zürich verleiht für einen erfolgreich absolvierten Master-Studiengang Bauingenieurwissenschaften (Studiengang) den akademischen Titel:

Master of Science ETH in Bauingenieurwissenschaften
(Abgekürzter Titel: MSc ETH Bau-Ing.).

² Die englische Bezeichnung des Titels lautet:

Master of Science ETH in Civil Engineering
(Abgekürzter Titel: MSc ETH Civil Eng).

³ Der Titel kann auch in der Kurzform „MSc ETH“ geführt werden.

² RSETHZ 201.021

Art. 3 Übergeordnete Rechtserlasse

Dieses Studienreglement basiert auf den Bestimmungen der folgenden Rechtserlasse:

- a. Verordnung der ETH Zürich über Lerneinheiten und Leistungskontrollen an der ETH Zürich vom 22. Mai 2012⁽³⁾ (Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich);
- b. Verordnung der ETH Zürich über die Zulassung zu den Studien an der ETH Zürich vom 30. November 2010⁽⁴⁾ (Zulassungsverordnung ETH Zürich).

Art. 4 Vorlesungsverzeichnis

¹ Das D-BAUG legt in jedem Semester die Lerneinheiten für den Studiengang im Vorlesungsverzeichnis fest. Die Angaben im Vorlesungsverzeichnis sind verbindlich.

² Die Einzelheiten für die im Vorlesungsverzeichnis aufzuführenden Angaben sind in Art. 4 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁽⁵⁾ und in den diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁽⁶⁾ des Rektors/der Rektorin geregelt.

Art. 5⁽⁷⁾ Unterrichtssprache

¹ Lerneinheiten und die dazugehörenden Leistungskontrollen werden in der Regel auf Deutsch durchgeführt. Für die Unterrichtssprache gelten im Übrigen die diesbezüglichen Weisungen des Rektors/der Rektorin.

² *aufgehoben*

³ *aufgehoben*

³ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

Die Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich ist am 01.08.2012 in Kraft getreten und ersetzt die am selben Datum aufgehobene Allgemeine Verordnung über Leistungskontrollen an der ETH Zürich (AVL ETHZ). Diese Änderung ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

⁴ SR 414.131.52, RSETHZ 310.5

Die Zulassungsverordnung ETH Zürich ist am 01.01.2011 in Kraft getreten und ersetzt die am selben Datum aufgehobene Zulassungsverordnung ETHZ vom 10.09.2002. Diese Änderung ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

⁵ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

⁶ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

⁷ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 31.08.2010. Die Revision erfolgte aufgrund der am 01.08.2010 in Kraft getretenen Weisung zur Unterrichtssprache.

2. Abschnitt: Kreditsystem

Art. 6 Grundsatz

¹ Das Studium basiert auf einem Kreditsystem, das auf das European Credit Transfer System (ECTS) abgestimmt ist.

² Massgebend für die Anwendung des ECTS an der ETH Zürich sind die Richtlinien⁽⁸⁾ des Rektors/der Rektorin zum Kreditsystem.

Art. 7 Kreditpunkte

Kreditpunkte nach ECTS (KP) beschreiben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand, der für eine Studienleistung erforderlich ist.

Art. 8 Berechnungsgrundlage

¹ Ein KP entspricht einem Arbeitspensum von 30 Stunden. Das Arbeitspensum umfasst sämtliche studienbezogenen Aktivitäten, die für den Erwerb von KP erforderlich sind.

² Das Curriculum wird so gestaltet, dass Vollzeit-Studierende durchschnittlich 30 KP pro Semester erwerben können.

Art. 9 Zuordnung

¹ Das D-BAUG ordnet allen von ihm selbst angebotenen Lerneinheiten eine bestimmte Anzahl KP zu.

² Gehört eine von der ETH Zürich angebotene Lerneinheit zum Curriculum mehrerer ETH-Studiengänge, so nimmt das Anbieter-Departement nach Absprache mit den Empfängern eine einheitliche Zuordnung der KP vor. Bei Uneinigkeit entscheidet der Rektor/die Rektorin.

³ Wird eine Lerneinheit von einer anderen Hochschule angeboten, so ist die betreffende Hochschule für die Zuordnung der KP zuständig.

Art. 10 Erteilung

¹ KP werden für genügende Leistungen erteilt. Eine Leistung gilt als genügend, wenn sie mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

² Für ungenügende Leistungen werden keine KP erteilt.

⁸ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

³ KP werden immer im vollen Umfange erteilt, sofern die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllt sind. Eine partielle Erteilung ist nicht zulässig.

⁴ Die Anzahl erteilter KP richtet sich nach dem zum Zeitpunkt der Absolvierung der jeweiligen Leistungskontrolle gültigen Vorlesungsverzeichnis.

Art. 11 Erfassung, Kontrolle, Verwaltung

Das D-BAUG erfasst, kontrolliert und verwaltet die KP.

2. Kapitel: Inhalt, Umfang und Gliederung des Master-Studiengangs

1. Abschnitt: Ausbildungsangebot, Umfang und Gliederung

Art. 12 Ausbildungsangebot

Der Studiengang bietet eine breitgefächerte, wissenschaftlich fundierte universitäre Ausbildung an, welche die Absolventen und Absolventinnen zu selbständiger praktischer oder wissenschaftlicher Berufstätigkeit als Bauingenieur/Bauingenieurin befähigt.

Das Master-Studium vermittelt vertiefte fachspezifische Kenntnisse in den verschiedenen Teilbereichen der Bauingenieurwissenschaften. Hierzu gehören Bauplanung und Baubetrieb, Geotechnik, Konstruktion, Verkehrssysteme, Wasserbau und Wasserwirtschaft sowie Werkstoffe und Mechanik. Eine grosse Anzahl Wahlfächer erlaubt es den Studierenden, sich entweder in den gewählten Vertiefungen weiter zu spezialisieren oder ihre Ausbildung zu verbreitern. Das ingenieurwissenschaftliche Lehrangebot wird ergänzt durch frei wählbare Angebote allgemeinbildenden Inhalts. Der Studiengang wird mit einer Master-Arbeit abgeschlossen.

Art. 13 Vertiefungen (Majors)

Der Studiengang bietet sechs fachliche Vertiefungen an, von denen zu Beginn des Studiums zwei zu wählen sind. Die zur Auswahl stehenden Vertiefungen, Bestimmungen zur Belegung der Vertiefungsfächer sowie weitere Einzelheiten sind in Art. 21 – 23 geregelt.

Art. 14 Studienbeginn

Der Studiengang beginnt jeweils im Herbst. Der Eintritt ins Master-Studium auf Beginn des Frühjahrssemesters ist in der Regel nur möglich für Studierende, die zugelassen werden mit der Auflage, fehlende Kenntnisse durch zusätzliche Studienleistungen auszugleichen (Zulassung mit Auflage).

Art. 15 Umfang, Dauer, Studienzeitbeschränkung

¹ Für den Erwerb des Master-Diploms sind 120 KP nach Massgabe von Art. 39 erforderlich.

² Mindestens 80 der erforderlichen 120 KP müssen an der ETH Zürich erworben werden. Ausnahmen sind in Art. 18 Abs. 3 geregelt.

³ Der Studiengang ist auf eine Regelstudienzeit von zwei Jahren ausgerichtet.

⁴ Die maximal zulässige Studiendauer beträgt vier Jahre. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Rektor/die Rektorin auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin die zulässige Studiendauer verlängern.

⁵ Erfolgt die Zulassung zum Studiengang mit der Auflage, zusätzliche KP zu erwerben, so berechtigt dies zu einer Verlängerung der maximal zulässigen Studiendauer um ein halbes Jahr bei Auflagen im Umfang von 21 – 30 KP und um ein ganzes Jahr bei Auflagen im Umfang von 31 – 60 KP. Auflagen im Umfang von weniger als 21 KP berechtigen nicht zu einer Verlängerung der zulässigen Studiendauer.

Art. 16 Wegleitung, Fachberatung

¹ Der Ablauf des Studiums wird in einer Wegleitung zum Studiengang beschrieben. Diese enthält zudem eine detaillierte Übersicht über das Ausbildungsangebot sowie Empfehlungen für die Wahlfächer.

² Der Studiendirektor/die Studiendirektorin⁹ und die Fachprofessoren und Fachprofessorinnen unterstützen die Studierenden bei der Studiengestaltung, namentlich bei der Wahl der Vertiefungen sowie der frei wählbaren Lerneinheiten.

³ Für Fragen im Zusammenhang mit der Mobilität steht der Mobilitätsberater/die Mobilitätsberaterin des Studiengangs zur Verfügung. Die Einzelheiten sind in Art. 18 geregelt.

Art. 17 Anrechnung studiengangexterner Studienleistungen

¹ Der Studiendirektor/die Studiendirektorin entscheidet abschliessend über die Anrechnung von Studienleistungen, die während des Master-Studiums in anderen Studiengängen der ETH Zürich oder an einer anderen universitären Hochschule, bspw. im Rahmen eines Mobilitätsaufenthaltes, erbracht worden sind.

² Für die Handhabung der Leistungsnachweise gelten die Bestimmungen von Art. 16 der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich¹⁰ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen¹¹ des Rektors/der Rektorin.

⁹ Auf den 01.08.2015 erfolgte die Umbenennung des „Studiendelegierten“ in „Studiendirektor“ (gemäss Art. 45 Abs. 1 Bst. f der Organisationsverordnung ETH Zürich). Diese Änderung ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

Art. 18⁽¹²⁾ Mobilitätsstudium (ETH-Master-Studierende)

¹ Während des Master-Studiums können im Rahmen eines Mobilitätsstudiums KP an anderen universitären Hochschulen erworben werden. Davon können maximal 40 Mobilitäts-KP für den Erwerb des Master-Diploms angerechnet werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen nach Abs. 3 – 5.

² Werden für die Kategorie Wahlfächer KP an der Universität Zürich erworben, so gelten diese nicht als Mobilitäts-KP.

³ Studierenden, die das Bachelor-Studium vollständig an der ETH Zürich absolviert haben, können auf Gesuch hin bis zu 60 Mobilitäts-KP für den Erwerb des Master-Diploms angerechnet werden. Über die Anrechnung entscheidet der Studienleiter/die Studienleiterin abschliessend.

⁴ Studierende, die ihren vorangehenden (Bachelor-)Abschluss nicht an der ETH Zürich erworben haben, können nicht an einem Austauschprogramm der ETH Zürich teilnehmen. Individuelle Mobilitätsaufenthalte sind möglich, aber die Anrechnung von Mobilitäts-KP für das Master-Diplom ist ausgeschlossen.

⁵ Ist die Zulassung zum Studiengang mit der Auflage erfolgt, zusätzliche KP zu erwerben (Zulassung mit Auflagen), so ist ein Mobilitätsaufenthalt erst möglich, wenn die Auflagen vollständig erfüllt sind. Überdies werden Mobilitäts-KP nicht für das Erfüllen von Auflagen angerechnet.

⁶ Für einen Mobilitätsaufenthalt stellen die Studierenden im Voraus in Zusammenarbeit mit dem Mobilitätsberater/der Mobilitätsberaterin schriftlich ein Studienprogramm zusammen. Darin werden die an der Gasthochschule zu belegenden Fächer und die zu erarbeitenden KP aufgeführt. Das Studienprogramm bedarf der Genehmigung des Mobilitätsberaters/der Mobilitätsberaterin.

¹⁰ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹¹ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

¹² Die Anpassungen in Art. 18 erfolgen auf Grund der am 24.08.2012 erlassenen Weisung des Rektors/der Rektorin über die Mobilität (Outgoings).

2. Abschnitt: Lehrgebiete und Gliederung nach Kategorien

Art. 19 Gliederung nach Kategorien

¹ Der Erwerb des Master-Diploms erfordert Studienleistungen in den nachfolgend aufgeführten Kategorien. Die in jeder Kategorie erforderliche Mindestanzahl KP ist in Art. 39 festgelegt:

- a. Vertiefungsfächer;
- b. Wahlfächer;
- c. Wissenschaft im Kontext⁽¹³⁾;
- d. Seminararbeit und Projektarbeiten;
- e. Master-Arbeit.

² Das D-BAUG ordnet die Lerneinheiten den einzelnen Kategorien nach Abs. 1 zu und legt dies im Vorlesungsverzeichnis fest.

Art. 20 Übersicht über die Kategorien

¹ **Vertiefungsfächer:** Sie vermitteln die zentralen fachlichen Kenntnisse in den gewählten Vertiefungen und bilden die Grundlage des Master-Studiums. Weitere Einzelheiten zu den Vertiefungsfächern sind in Art. 22, die Einzelheiten für die Leistungskontrollen in Art. 34 geregelt.

² **Wahlfächer:** Sie dienen der Erweiterung des theoretischen und methodischen Wissens. Den Studierenden steht das gesamte Lehrangebot der ETH Zürich und der Universität Zürich zur individuellen Auswahl offen. Die Einzelheiten für die Leistungskontrollen sind in Art. 35 geregelt

³ **Wissenschaft im Kontext:** Die Studierenden müssen Lerneinheiten aus dem Kursprogramm „Wissenschaft im Kontext“ absolvieren. Die Einzelheiten sind in der Weisung zum Kursprogramm „Wissenschaft im Kontext“⁽¹⁴⁾ geregelt, die Bestimmungen für die Leistungskontrollen sind in Art. 35 dieses Studienreglements aufgeführt.

⁴ **Seminararbeit:** Sie vermittelt einheitliche Vorgehensweisen zur Bearbeitung typischer Problemstellungen der Bauingenieurwissenschaften und führt die Studierenden in das professionelle Arbeiten als Bauingenieur/Bauingenieurin ein. Weitere Einzelheiten sind in Art. 36 geregelt.

⁵ **Projektarbeiten:** In jeder der beiden gewählten Vertiefungen ist eine Projektarbeit zu verfassen. Projektarbeiten sollen die Anwendung von typischen Arbeitsmethoden der Bauingenieurwissenschaften fördern, ebenso die Fähigkeit, selbständig und wissenschaftlich zu arbeiten. Weitere Einzelheiten sind in Art. 37 geregelt.

¹³ Umbenennung der Kategorie, in Kraft seit Herbstsemester 2016 (*frühere Bezeichnung: „Pflichtwahlfach Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften [GESS]“*). Diese Umbenennung ist im ganzen Erlass berücksichtigt.

¹⁴ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

⁶ **Master-Arbeit:** Sie bildet den Abschluss des Master-Studiums. Die Studierenden sollen mit der Master-Arbeit ihre Fähigkeit, selbständig, strukturiert und wissenschaftlich zu arbeiten, unter Beweis stellen. Die Einzelheiten sind in Art. 38 geregelt.

3. Abschnitt Vertiefungen

Art. 21 Vertiefungen, Wahl der Vertiefungen

¹ Der Studiengang bietet die folgenden Vertiefungen an, von denen die Studierenden zu Beginn des Studiums zwei zu wählen haben:

- a. ¹⁵⁾ Bau- und Erhaltungsmanagement;
- b. Geotechnik;
- c. Konstruktion;
- d. Verkehrssysteme;
- e. Wasserbau und Wasserwirtschaft;
- f. Werkstoffe und Mechanik.

² In jeder der beiden gewählten Vertiefungen müssen mindestens 27 KP erworben werden (vgl. Art. 39).

Art. 22 Vertiefungsfächer

¹ Jede Vertiefung umfasst mehrere Lerneinheiten (Vertiefungsfächer). Im Vorlesungsverzeichnis wird festgelegt:

- a. die Zuordnung der Vertiefungsfächer zu den einzelnen Vertiefungen;
- b. die in jeder Vertiefung obligatorisch zu belegenden und wählbaren Vertiefungsfächer.

² Der Studiendirektor/die Studiendirektorin kann auf begründetes Gesuch hin das Ersetzen eines obligatorischen Vertiefungsfachs durch andere Lerneinheiten bewilligen. Der Entscheid des Studiendirektors/der Studiendirektorin ist abschliessend. Eine Reduktion der erforderlichen Mindestanzahl KP in den Vertiefungsfächern ist ausgeschlossen.

Art. 23 Wechsel der Vertiefung(en)

¹ Die Studierenden können im Laufe des Master-Studiums die Vertiefung(en) wechseln.

¹⁵ Umbenennung der Vertiefung gemäss Beschluss der Departementskonferenz D-BAUG vom 05.10.2010; gültig ab Herbstsemester 2010.

² Sind in der ursprünglich gewählten Vertiefung bereits KP erworben worden, so können diese nach einem Wechsel der Vertiefung in der Kategorie Wahlfächer angerechnet werden. Eine Anrechnung in der Kategorie Vertiefungsfächer für die neu gewählte Vertiefung ist nur möglich, wenn das entsprechende Vertiefungsfach auch Bestandteil der neuen Vertiefung ist.

³ Ein Wechsel der Vertiefung berechtigt nicht zu einer Verlängerung der maximal zulässigen Studiendauer.

3. Kapitel:⁽¹⁶⁾ Zulassung zum Master-Studiengang

Art. 24 Zulassungsvoraussetzungen

¹ Die Zulassung zum Studiengang setzt voraus:

- a. ein universitäres Bachelor-Diplom im Umfang von mindestens 180 KP ECTS bzw. einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in Bauingenieurwissenschaften oder in einer der im Anhang aufgeführten qualifizierenden Studienrichtungen; *oder*
- b. ein Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule im Umfang von mindestens 180 KP ECTS in Bauingenieurwissenschaften oder in einer der im Anhang aufgeführten qualifizierenden Studienrichtungen.

² Die Einzelheiten über die für eine Zulassung zum Master-Studiengang erforderlichen fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen (Anforderungsprofil) sind im Anhang geregelt.

Art. 25 Anmeldung / Bewerbung, Zulassungsverfahren und Eintritt ins Master-Studium

¹ Wer an der ETH Zürich im Bachelor-Studiengang Bauingenieurwissenschaften immatrikuliert ist, kann sich direkt ins Master-Studium Bauingenieurwissenschaften einschreiben.

² Alle anderen Kandidatinnen und Kandidaten bewerben sich bei der Zulassungsstelle der ETH Zürich um die Zulassung zum Studiengang.

³ Der Zulassungsausschuss prüft die Kandidatinnen und Kandidaten auf fachliche Vorbildung und Eignung für das Master-Studium und formuliert zuhanden des Studiendirektors/der Studiendirektorin einen Antrag auf Zulassung oder Nichtzulassung.

¹⁶ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 31.08.2010; gültig für Eintritte auf Herbstsemester 2011 oder später. Die Revision des Kapitels „Zulassung zum Master-Studiengang“ erfolgte aufgrund der Neuformulierung des im Anhang definierten Anforderungsprofils des Studiengangs. Die Artikel 24 und 25 wurden revidiert, die Artikel 26 und 27 aufgehoben.

⁴ Die Rektorin/der Rektor entscheidet auf Antrag des Studiendirektors/der Studiendirektorin über die Zulassung oder Nichtzulassung.

⁵ Abhängig von der Qualifikation und den Vorkenntnissen der Bewerberin/des Bewerbers kann die Rektorin/der Rektor die Zulassung vom Nachweis zusätzlicher Kenntnisse und Fähigkeiten abhängig machen, die während des Master-Studiums erworben werden müssen (Zulassung mit Auflagen).

⁶ Die Einzelheiten für die Anmeldung oder die Bewerbung, für das Zulassungsverfahren und für den Eintritt ins Master-Studium werden von der Rektorin/vom Rektor festgelegt. Sie sind im Anhang aufgeführt.

Art. 26 *aufgehoben*

Art. 27 *aufgehoben*

4. Kapitel: Leistungskontrollen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 28 Leistungsbewertung

Die in einer Prüfung erbrachte Leistung wird mit einer Note bewertet. Die in anderen Leistungskontrollen erbrachte Leistung wird mit einer Note oder mit dem Prädikat „bestanden“/„nicht bestanden“ bewertet.

Art. 29 Zulassung zu Leistungskontrollen

¹ Für die Zulassung zu Leistungskontrollen können Voraussetzungen vorgesehen werden. Diese werden von demjenigen Departement der ETH Zürich oder von derjenigen Hochschule festgelegt, welche die Lerneinheit anbietet.

² *aufgehoben*⁽¹⁷⁾

³ Für die Zulassung zur Master-Arbeit gelten besondere Bedingungen. Diese sind in Art. 38 Abs. 1 geregelt.

⁴ Die zuständigen Examinatoren und Examinatorinnen prüfen, ob die Zulassungsbedingungen zu Leistungskontrollen erfüllt sind.

¹⁷ Aufgehoben gemäss Beschluss der Departementskonferenz des D-BAUG vom 09.12.2008. In Kraft seit 01.02.2009.

Art. 30 Anmeldung zu und Abmeldung von Leistungskontrollen

¹ Für die Anmeldung zu und die Abmeldung von Leistungskontrollen an der ETH Zürich gilt:

- a. handelt es sich um Sessionsprüfungen oder um Leistungskontrollen in Prüfungsphasen am Semesterende, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁽¹⁸⁾ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁽¹⁹⁾ des Rektors/der Rektorin;
- b. handelt es sich um andere Leistungskontrollen, so erfolgt die An- und Abmeldung in der Regel direkt beim Dozenten/bei der Dozentin.

² Handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen universitären Hochschulen, so gelten für die An- und Abmeldung die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

Art. 31 Fernbleiben, Unterbruch, Abbruch, verspätete oder Nichtabgabe

Im Zusammenhang mit Leistungskontrollen gelten für Fernbleiben, Unterbruch, Abbruch sowie verspätete oder Nichtabgabe die folgenden Bestimmungen:

- a. handelt es sich um Leistungskontrollen an der ETH Zürich, so gelten dafür die Bestimmungen der Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich⁽²⁰⁾ sowie die diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen⁽²¹⁾ des Rektors/der Rektorin;
- b. handelt es sich um Leistungskontrollen an anderen universitären Hochschulen, so gelten dafür die Bestimmungen der betreffenden Hochschule.

Art. 32 Mitteilung der Studienresultate, Unstimmigkeiten

¹ Die Studierenden können alle Leistungsbewertungen über das Internet in der entsprechenden Applikation der ETH Zürich einsehen. Den Studierenden wird periodisch per E-Mail mitgeteilt, für welche absolvierten Leistungskontrollen die Bewertungen neu einsehbar sind.

² In jeder Mitteilung wird erläutert, wie bei allfälligen Unstimmigkeiten bezüglich der neu einsehbaren Leistungsbewertungen vorzugehen ist.

Art. 33 Unehrlisches Handeln

Die Sanktionen für unehrlisches Handeln bei Leistungskontrollen richten sich nach der Disziplinarordnung ETH Zürich vom 2. November 2004⁽²²⁾.

¹⁸ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

¹⁹ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

²⁰ SR 414.135.1, RSETHZ 322.021

²¹ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

²² SR 414.138.1, RSETHZ 361.1

2. Abschnitt: Leistungskontrollen

Art. 34 Vertiefungsfächer

¹ Zu jeder Lerneinheit der Kategorie „Vertiefungsfächer“ gehört eine Leistungskontrolle.

² Die Modalitäten der Leistungskontrollen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt, wenn die Lerneinheit aus dem Lehrangebot der ETH Zürich stammt.

³ Stammt eine Lerneinheit aus dem Lehrangebot einer anderen Hochschule, so legt die betreffende Hochschule die Modalitäten der Leistungskontrolle fest.

⁴ Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

⁵ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden.

⁶ Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

Art. 35 Wahlfächer, Wissenschaft im Kontext

¹ Für die Kategorie „Wahlfächer“ steht den Studierenden das gesamte Lehrangebot der ETH Zürich und der Universität Zürich zur individuellen Auswahl offen.

² Zu jeder Lerneinheit der Kategorien „Wahlfächer“ und „Wissenschaft im Kontext“ gehört eine Leistungskontrolle.

³ Die Modalitäten der Leistungskontrollen werden im Vorlesungsverzeichnis festgelegt, wenn die Lerneinheit aus dem Lehrangebot der ETH Zürich stammt.

⁴ Bei einer Lerneinheit aus dem Lehrangebot der Universität Zürich haben die Studierenden die Modalitäten für die Leistungskontrolle daselbst in Erfahrung zu bringen.

⁵ Eine Leistungskontrolle ist bestanden, wenn die Leistung mit einer Note von mindestens 4 oder mit dem Prädikat „bestanden“ bewertet wird.

⁶ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden, sofern das anbietende Departement der ETH Zürich oder die Universität Zürich keine anderen Bestimmungen für die Wiederholung vorsieht.

⁷ Eine bestandene Leistungskontrolle kann nicht wiederholt werden.

Art. 36 Seminararbeit

- ¹ Die Seminararbeit steht unter der Leitung eines Professors/einer Professorin.
- ² Sie wird mit einer Note bewertet. Der Leiter/die Leiterin legt die Kriterien der Bewertung vor Beginn der Seminararbeit schriftlich fest.
- ³ Wird die Seminararbeit als Gruppenarbeit ausgeführt, so wird die Leistung jedes Gruppenmitglieds in der Regel mit derselben Note bewertet.
- ⁴ Die Seminararbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens 4 beträgt. Für eine bestandene Seminararbeit werden 4 KP erteilt.
- ⁵ Eine nicht bestandene Seminararbeit kann nur einmal wiederholt werden.
- ⁶ Eine bestandene Seminararbeit kann nicht wiederholt werden.

Art. 37 Projektarbeiten

- ¹ ⁽²³⁾ Es muss in jeder der beiden gewählten Vertiefungen eine Projektarbeit ausgeführt werden. Projektarbeiten stehen unter der Leitung eines Professors/einer Professorin und erstrecken sich in der Regel über die Dauer eines Semesters. Über Ausnahmen entscheidet Studiendirektor/die Studiendirektorin abschliessend.
- ² Projektarbeiten werden mit einer Note bewertet. Der Leiter/die Leiterin legt die Kriterien der Bewertung vor Beginn der Projektarbeit schriftlich fest.
- ³ Wird eine Projektarbeit als Gruppenarbeit ausgeführt, so wird die Leistung jedes Gruppenmitglieds in der Regel mit derselben Note bewertet.
- ⁴ Eine Projektarbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens 4 beträgt. Für eine bestandene Projektarbeit werden 9 KP erteilt.
- ⁵ Eine nicht bestandene Projektarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Wird sie wiederholt, so muss innerhalb der betreffenden Vertiefung ein neues Thema bearbeitet werden. Die Wiederholung kann bei einem anderen Leiter/einer anderen Leiterin ausgeführt werden als beim ersten Versuch.
- ⁶ Eine bestandene Projektarbeit kann nicht wiederholt werden.

²³ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz des D-BAUG vom 10.12.2014; in Kraft seit 10.12.2014.

Art. 38 Master-Arbeit

¹ Zur Master-Arbeit wird nur zugelassen, wer:

- a. das Bachelor-Studium erfolgreich abgeschlossen hat;
- b. allfällige Auflagen für die Zulassung zum Studiengang erfüllt hat;
- c. im Master-Studium mindestens 90 KP erworben hat, wobei die erforderlichen 18 KP für die Projektarbeiten erworben sein müssen (vgl. Art. 39 Abs. 1 Bst. d).

² ⁽²⁴⁾ Die Master-Arbeit steht unter der Leitung eines Professors/einer Professorin und wird im Fachbereich einer der beiden gewählten Vertiefungen ausgeführt. Über Ausnahmen entscheidet der Studiendirektor/die Studiendirektorin abschliessend.

³ Die Master-Arbeit dauert 16 Wochen und wird mit einem schriftlichen Bericht und einer mündlichen Präsentation abgeschlossen. Der Studiendirektor/die Studiendirektorin legt den Beginn und den Abgabetermin fest. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Studiendirektor/die Studiendirektorin auf Gesuch hin eine Verlängerung der Bearbeitungsdauer bewilligen. Sein/ihr Entscheid ist abschliessend.

⁴ Die Master-Arbeit wird mit einer Note bewertet. Der Leiter/die Leiterin legt die Kriterien der Bewertung zu Beginn der Master-Arbeit schriftlich fest.

⁵ Die Master-Arbeit kann als Gruppenarbeit ausgeführt werden, sofern die von den einzelnen Gruppenmitgliedern individuell erbrachte Leistung bewertet werden kann. Die Leistung jedes Gruppenmitglieds wird einzeln mit einer Note bewertet. Die Realisierung einer Gruppenarbeit bedarf vorgängig der schriftlichen Zustimmung des Leiters/der Leiterin der Master-Arbeit.

⁶ Die Master-Arbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens 4 beträgt. Für eine bestandene Master-Arbeit werden 24 KP erteilt.

⁷ Eine nicht bestandene Master-Arbeit kann nur einmal wiederholt werden. Wird sie wiederholt, so muss innerhalb der gewählten Vertiefungen ein neues Thema bearbeitet werden. Die Wiederholung kann bei einem anderen Leiter/einer anderen Leiterin ausgeführt werden als beim ersten Versuch.

⁸ Eine bestandene Master-Arbeit kann nicht wiederholt werden.

²⁴ Fassung gemäss Beschluss der Departementskonferenz des D-BAUG vom 10.12.2014; in Kraft seit 10.12.2014.

5. Kapitel: Erteilung des Master-Diploms

1. Abschnitt: Kreditpunkte je Kategorie und Diplomantrag

Art. 39 Kreditpunkte je Kategorie

¹ Die für das Master-Diplom erforderlichen 120 KP sind in den folgenden Kategorien in der angegebenen Mindestanzahl zu erwerben:

- | | |
|---|-------|
| a. Vertiefungsfächer | 54 KP |
| (In den beiden gewählten Vertiefungen müssen mindestens je 27 KP erworben werden.) | |
| b. Wahlfächer | 18 KP |
| c. Wissenschaft im Kontext | 2 KP |
| d. Seminararbeit und Projektarbeiten | 22 KP |
| (Es sind mindestens eine Seminararbeit (4 KP) und zwei Projektarbeiten (18 KP) erforderlich.) | |
| e. Master-Arbeit | 24 KP |

² Die durch das Absolvieren einer Lerneinheit erworbenen KP dürfen weder geteilt noch mehrfach angerechnet werden.

³ Die Anrechnung von Studienleistungen bzw. KP aus einem vorangegangenen Studium ist ausgeschlossen. Die Ausnahmen sind in Abs. 4 geregelt.

⁴ An der ETH Zürich erworbene KP können angerechnet werden, sofern die erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten inhaltlicher Bestandteil des Studiengangs sind und die entsprechenden KP nicht bereits für einen Studienabschluss angerechnet worden sind. Über die Anrechnung entscheidet der Rektor/die Rektorin auf Antrag des Studiendirektors/der Studiendirektorin. Es besteht kein Anspruch auf Anrechnung.

Art. 40 Diplomantrag

¹ Nach Erfüllung der in Art. 39 festgelegten Anforderungen können die Studierenden die Erteilung des Master-Diploms beantragen. Der Diplomantrag muss innerhalb von vier Jahren ab Beginn des Master-Studiums gestellt werden. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann der Rektor/die Rektorin auf fristgerecht eingereichtes Gesuch hin die Frist für den Diplomantrag verlängern.

² Im Diplomantrag sind die bestandenen Studienleistungen aus den Kategorien nach Art. 39 anzugeben, die in das Zeugnis aufgenommen werden sollen. In jeder Kategorie muss die Summe der KP die in Art. 39 Abs. 1 festgelegten Minima erreichen.

³ Für das Master-Diplom werden maximal 130 KP angerechnet. (...) ⁽²⁵⁾

2. Abschnitt: ⁽²⁶⁾ **Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement**

Art. 40a Dokumente

Wer den Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat, erhält drei Dokumente: ein Zeugnis (Academic Record), eine Urkunde und ein Diploma Supplement.

Art. 41 Zeugnis

¹ Das Zeugnis gilt als Ausweis über den bestandenen Master-Abschluss.

² Im Zeugnis werden aufgeführt:

- a. die im Diplomantrag nach Art. 40 Abs. 2 aufgeführten Studienleistungen, einschliesslich Noten und weitere Leistungsbewertungen; und
- b. die Abschlussnote, errechnet als gewichtetes Mittel aller im Antrag aufgeführten Noten mit den dazugehörenden KP als Gewichten;

³ Auf einem Beiblatt zum Zeugnis werden aufgeführt:

- a. allfällige Zulassungsaufgaben; und
- b. alle weiteren Studienleistungen nach Massgabe der diesbezüglichen Ausführungsbestimmungen ⁽²⁷⁾ des Rektors/der Rektorin.

⁴ Das D-BAUG erfasst, kontrolliert und verwaltet die Noten und weiteren Leistungsbewertungen und erstellt die Zeugnisse.

Art. 42 Urkunde, Diploma Supplement

¹ Die im Master-Studium erfolgreich absolvierten Vertiefungen werden mit folgendem Wortlaut auf der Urkunde aufgeführt: „Vertiefung in ... (Angabe der beiden Vertiefungen)“.

² Das Diploma Supplement (Diplomzusatz) ist eine standardisierte Erläuterung des Studienabschlusses.

²⁵ Der zweite Satz wurde gestrichen auf Grund der am 30.01.2013 erlassenen Ausführungsbestimmungen zur Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich.

²⁶ Die Anpassungen in diesem Abschnitt erfolgen auf Grund der am 30.01.2013 erlassenen Ausführungsbestimmungen zur Leistungskontrollenverordnung ETH Zürich.

²⁷ Zu finden unter: www.weisungen.ethz.ch

6. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 43⁽²⁸⁾ Endgültiges Nichtbestehen, Ausschluss aus dem Master-Studiengang

¹ Der Studiengang gilt als endgültig nicht bestanden, wenn:

- a. die Bedingungen für den Erwerb des Master-Diploms (erforderliche Anzahl KP nach Art. 39 oder allfällige weitere Bedingungen) nicht mehr erfüllt werden können wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen oder Nichteinhaltens von Studienfristen⁽²⁹⁾; *oder*
- b. bei einer „Zulassung mit Auflagen“ die Auflagen nicht vollständig erfüllt werden wegen Nichtbestehens von Leistungskontrollen oder Nichteinhaltens der dafür gesetzten Fristen.

² Das endgültige Nichtbestehen führt zum Ausschluss aus dem Studiengang.

Art. 44 Leistungsüberblick

Wer vor dem Erwerb des Master-Diploms aus dem Studiengang ausgeschlossen wird oder das Studium abbricht, erhält einen Leistungsüberblick. Dieser führt sämtliche bis zum Ausschluss oder Abbruch erbrachten und bewerteten Studienleistungen auf.

Art. 45 *aufgehoben*⁽³⁰⁾

Art. 46 Inkrafttreten

Dieses Studienreglement tritt auf Beginn des Wintersemesters 2006/07 in Kraft. Es gilt für die ab diesem Zeitpunkt in den Studiengang eintretenden Studierenden.

Im Namen der Schulleitung

Der Präsident: Hafn

Der Delegierte: Bretscher

²⁸ Fassung gemäss Schulleitungsbeschluss vom 16.11.2010. Die Revision des Artikels erfolgte aufgrund der neuen Bestimmungen zu den Zulassungsaufgaben.

²⁹ Als Studienfristen gelten die Frist für das Ablegen einer Leistungskontrollen, eine individuelle Terminaufgaben und die maximal zulässige Studiendauer.

³⁰ Die Bestimmungen für den Übertritt vom ungestuften Diplomstudium ins Master-Studium sind obsolet geworden und werden aufgehoben (Schulleitungsbeschluss vom 16.11.2010).

Anhang

zum Studienreglement 2006 für den
Master-Studiengang Bauingenieurwissenschaften

vom 31. August 2010 (Stand am 1. November 2016)

Gültig für Eintritte, inkl. Wiedereintritte in den Studiengang ab Herbstsemester 2017. Für Eintritte bis und mit Frühjahrssemester 2017 gelten die bisherigen Bestimmungen.¹

Dieser Anhang legt die Voraussetzungen sowie weitere Einzelheiten für die Zulassung zum Master-Studiengang Bauingenieurwissenschaften der ETH Zürich fest. Er ergänzt die grundlegenden Bestimmungen der Zulassungsverordnung ETH Zürich und der Weisung über die Zulassung zum Master-Studium.

Inhalt

1 Anforderungsprofil

- 1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse
- 1.2 Fachliche Voraussetzungen
- 1.3 Sprachliche Voraussetzungen

2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Bachelor-Diplom in Bauingenieurwissenschaften

- 2.1 Bachelor-Diplom in Bauingenieurwissenschaften der ETH Zürich oder an der ETH Zürich im Bachelor-Studiengang Bauingenieurwissenschaften eingeschrieben
- 2.2 Bachelor-Diplom in Bauingenieurwissenschaften einer anderen Schweizer Universität oder einer Partner-Hochschule der IDEA-League
- 2.3 Bachelor-Diplom in Bauingenieurwissenschaften einer ausländischen Universität
- 2.4 Bachelor-Diplom in Bauingenieurwissenschaften einer Schweizer Fachhochschule

3 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Bachelor-Diplom in einer anderen Studienrichtung als Bauingenieurwissenschaften

- 3.1 Universitäres Bachelor-Diplom oder an der ETH Zürich in einem Bachelor-Studiengang eingeschrieben
- 3.2 Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule
- 3.3 Eintritt ins Master-Studium

¹ Für Eintritte vor dem HS 2017 gelten die Bestimmungen der folgenden Anhänge:

- Eintritte auf das HS 2015 bis und mit FS 2017: Anhang vom 31.08.2010, Stand am 01.11.2014;
- Eintritte auf das HS 2012 bis und mit FS 2015: Anhang vom 31.08.2010, Stand am 04.10.2011;
- Eintritte auf das HS 2011 oder FS 2012: Anhang vom 31.08.2010, Stand am 31.08.2010;

4 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

5 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

5.1 Allgemeines

5.2 Kandidatinnen und Kandidaten mit einem universitären Bachelor-Diplom

5.3 Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule

1 Anforderungsprofil

Grundsatz

Für die Zulassung zum Master-Studiengang Bauingenieurwissenschaften der ETH Zürich (nachfolgend „Studiengang“) müssen alle nachstehend aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sein.

1.1 Qualifizierende Studienabschlüsse

¹ Die Zulassung zum Studiengang setzt voraus:

- a. ein universitäres Bachelor-Diplom in Bauingenieurwissenschaften im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten ECTS² (KP) oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in Bauingenieurwissenschaften; oder
- b. ein Bachelor-Diplom in Bauingenieurwissenschaften einer Schweizer Fachhochschule (FH)³ im Umfang von mindestens 180 KP; oder
- c. ein universitäres Bachelor-Diplom im Umfang von mindestens 180 KP oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss oder ein Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule in einer anderen Studienrichtung als Bauingenieurwissenschaften, mit dem – in Verbindung mit allfälligen fachlichen Auflagen innerhalb des gegebenen Rahmens – die in Ziffer 1.2 dieses Anhangs aufgeführten fachlichen Voraussetzungen erfüllt werden können.

² Ein Bachelor-Diplom einer Hochschule ermöglicht nur dann die Zulassung zum Master-Studium an der ETH Zürich, wenn dieses im Hochschulsystem, in dem es erworben wurde, die auflagenfreie Zulassung zum gewünschten universitären Master-Studium erlaubt. Die Rektorin/der Rektor kann zudem den Nachweis eines Studienplatzes verlangen. Sie/er legt fest, ob dieser Nachweis von der Herkunftsuniversität oder von einer anderen Universität im Land des Bachelor-Abschlusses erbracht werden muss.

² ECTS: European Credit Transfer System. Kreditpunkte beschreiben den durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der zur Erreichung eines Lernziels erforderlich ist. Ein KP entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

³ Ein Diplomabschluss einer Schweizer FH wird einem Bachelor-Abschluss gleicher Studienrichtung gleichgestellt. Die an einer deutschen oder österreichischen FH erworbenen Bachelor-Abschlüsse sind einem Bachelor-Abschluss einer Schweizer FH grundsätzlich gleichgestellt.

1.2 Fachliche Voraussetzungen

¹ Das Master-Studium in Bauingenieurwissenschaften setzt grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten in den Fachgebieten Mathematik, Mechanik, Informatik und in den Kerngebieten der Bauingenieurwissenschaften voraus, die nach Inhalt, Umfang, Qualität und Fertigniveaus (level of mastery) denjenigen gleichwertig sein müssen, die im Bachelor-Studiengang Bauingenieurwissenschaften der ETH Zürich vermittelt werden (fachliches Anforderungsprofil).

² Das nachstehend aufgeführte **fachliche Anforderungsprofil** umfasst insgesamt **164 KP** und basiert auf Kenntnissen, die im Bachelor-Studiengang Bauingenieurwissenschaften der ETH Zürich vermittelt werden. Darin eingeschlossen ist auch die Vermittlung des entsprechenden methodisch-wissenschaftlichen Denkens.

³ Wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat die fachlichen Voraussetzungen nicht vollumfänglich erfüllt, so kann die Zulassung mit der Auflage verbunden werden, fehlende fachliche Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben. Der Umfang der Auflagen wird in KP ausgedrückt. Die Einzelheiten über das Erfüllen von Zulassungsaufgaben sind in Ziffer 5 dieses Anhangs geregelt.

⁴ Die Zulassung zum Studiengang ist nicht möglich, wenn eine Kandidatin oder ein Kandidat zu grosse fachliche Lücken aufweist. Die Einzelheiten sind in den Ziffern 2.3 und 3.1 dieses Anhangs geregelt für Personen mit einer universitären Vorbildung sowie in den Ziffern 2.4 und 3.2 für Personen mit einer Fachhochschulvorbildung.

⁵ Das **fachliche Anforderungsprofil** gliedert sich in die nachstehend aufgeführten drei Teile. Angaben zu den Inhalten der jeweiligen Lerneinheiten sind im Vorlesungsverzeichnis der ETH Zürich publiziert (www.vvz.ethz.ch).

Teil 1: Grundlegende Kenntnisse (49 KP)

Teil 1 umfasst 49 KP und beinhaltet grundlegende Kenntnisse in den Fachgebieten Mathematik, Mechanik und Informatik. Erforderlich sind wesentliche Kenntnisse des Lehrstoffs der folgenden Lerneinheiten:

- Analysis I (7 KP)
- Analysis II (7 KP)
- Analysis III (3 KP)
- Lineare Algebra und Numerische Mathematik (5 KP)
- Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung (5 KP)
- Mechanik I (5 KP)
- Mechanik II (6 KP)
- Mechanik III (6 KP)
- Informatik I (5 KP)

Teil 2: Fachspezifische Kenntnisse (99 KP)

Teil 2 umfasst insgesamt 99 KP und beinhaltet fachspezifische Kenntnisse und Fertigkeiten vorwiegend aus dem Gebiet der Bauingenieurwissenschaften. Dieser Teil wird in zwei Bereiche unterteilt. Erforderlich sind wesentliche Kenntnisse des Lehrstoffs der folgenden Lerneinheiten

- a. Bereich „Bauingenieurspezifisches Allgemeinwissen“ (55 KP):
 - Bauverfahren (5 KP)
 - Bodenmechanik (5 KP)
 - Grundbau (5 KP)
 - Bahninfrastrukturen (3 KP)
 - Hydraulik (5 KP)
 - Wasserbau (5 KP)
 - Werkstoffe I und II (5 KP)
 - Baustatik I (5 KP)
 - Baustatik II (5 KP)
 - Stahlbau I (5 KP)
 - Stahlbeton I (5 KP)
 - Strassenverkehrssysteme (2 KP)

- b. Bereich „Bauingenieurspezifisches, vertiefungsabhängiges Wissen“ (44 KP):
 - Physik (7 KP)
 - Chemie (3 KP)
 - Stahlbau II (4 KP)
 - Stahlbeton II (5 KP)
 - Fels- und Untertagbau (6 KP)
 - Verkehrsplanung (3 KP)
 - Geologie und Petrographie (4 KP)
 - Hydrologie (3 KP)
 - Werkstoffe III (4 KP)
 - Siedlungswasserwirtschaft (5 KP)

Teil 3: Abschlusswissen (16 KP)

Teil 3 umfasst 16 KP und beinhaltet Kenntnisse und Fertigkeiten aus verschiedenen, für das Master-Diplom wichtigen Gebieten:

- Geodätische Messtechnik GZ (6 KP)
- Systems Engineering (4 KP)
- Betriebswirtschaftslehre (2 KP)
- Grundzüge des Rechts für Bauwissenschaften und Architektur (2 KP)
- Öffentliches Baurecht (2 KP)

1.3 Sprachliche Voraussetzungen

¹ Die Unterrichtssprache im Studiengang ist Deutsch.

² Für die Zulassung zum Studiengang müssen ausreichende Deutschkenntnisse (Niveau C1⁴) nachgewiesen werden.

³ Allfällige Nachweise über Sprachkenntnisse müssen spätestens bis zum Eintritt in den Studiengang eingereicht sein. Die anerkannten Sprachnachweise (Zertifikate) werden auf der Website des Rektorates der ETH Zürich veröffentlicht.

2 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Bachelor-Diplom in Bauingenieurwissenschaften

2.1 Bachelor-Diplom in Bauingenieurwissenschaften der ETH Zürich oder an der ETH Zürich im Bachelor-Studiengang Bauingenieurwissenschaften eingeschrieben

Auflagenfreie Zulassung

¹ Ein Bachelor-Diplom in Bauingenieurwissenschaften der ETH Zürich ermöglicht die auflagenfreie Zulassung zum Studiengang.

Eintritt ins Master-Studium

² Studierende des Bachelor-Studiengangs Bauingenieurwissenschaften der ETH Zürich können sich direkt über www.mystudies.ethz.ch in den Studiengang einschreiben. Das Zulassungsverfahren gemäss Ziffer 4 entfällt. Im Einzelnen gilt:

- a. Für die Einschreibung gelten die an der ETH Zürich üblichen Daten und Fristen.

⁴ Das erforderliche Sprachniveau richtet sich nach der Skalierung des Europäischen Referenzrahmens (EFR): The Common European Framework of Reference for Languages, S. 23f. www.coe.int/t/dg4/linguistic/Source/Framework_EN.pdf

- b. Die Einschreibung ist möglich, sobald für das Bachelor-Diplom insgesamt noch höchstens 60 KP erworben werden müssen. In der folgenden Tabelle ist aufgeführt, in welchen Lerneinheiten-Kategorien des Bachelor-Studiengangs KP fehlen dürfen und wie hoch die zulässige Anzahl der fehlenden KP sein darf (in allen nicht aufgeführten Lerneinheiten-Kategorien müssen die für das Bachelor-Diplom erforderlichen KP vollumfänglich erworben sein):

<i>Kategorie</i>	<i>zulässige Anzahl fehlender KP</i>
Obligatorische Fächer	48 KP
Wahlfächer	4 KP
Wissenschaft im Kontext ⁵ (<i>ex Pflichtwahlfach GESS</i>)	2 KP
Bachelor-Arbeit	10 KP

- c. Die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das Bachelor-Diplom nicht erworben ist. Sie wird widerrufen, wenn das Bachelor-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

2.2 Bachelor-Diplom in Bauingenieurwissenschaften einer anderen Schweizer Universität oder einer Partner-Hochschule der IDEA-League

Auflagenfreie Zulassung

¹ Die auflagenfreie Zulassung zum Studiengang ist gewährleistet mit einem Bachelor-Diplom oder einem mindestens gleichwertigen Studienabschluss in Bauingenieurwissenschaften

- a. einer anderen Schweizer Universität; *oder*
- b. einer Partner-Hochschule der IDEA-League.

² Vorbehalten bleibt das Erfüllen der sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1.3.

Eintritt ins Master-Studium

³ Kandidatinnen und Kandidaten mit einem positiven Zulassungsentscheid können erst dann in den Studiengang eintreten, wenn sie das vorangegangene (Bachelor-)Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

2.3 Bachelor-Diplom in Bauingenieurwissenschaften einer ausländischen Universität

¹ Wer ein Bachelor-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen Studienabschluss in Bauingenieurwissenschaften einer ausländischen Universität besitzt, muss für die Zulassung zum Studiengang die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 dieses Anhangs erfüllen.

² Die Zulassung kann mit fachlichen Auflagen verbunden werden.

⁵ Umbenennung der Kategorie, in Kraft seit Herbstsemester 2016 (*frühere Bezeichnung: „Pflichtwahlfach Geistes-, Sozial- und Staatswissenschaften [GESS]“*).

- ³ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn
- a. die sprachlichen Voraussetzungen nicht erfüllt werden; *oder*
 - b. zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen erforderlich wären, die:
 - 1) insgesamt mehr als 30 KP umfassen; *oder*
 - 2) mehr als 20 KP aus Teil 1 der fachlichen Voraussetzungen umfassen (vgl. Ziffer 1.2); *oder*
 - 3) mehr als 20 KP aus Teil 2 des fachlichen Anforderungsprofils, Bereich „Bauingenieurspezifisches Allgemeinwissen“, umfassen (vgl. Ziffer 1.2).

Eintritt ins Master-Studium

⁴ Kandidatinnen und Kandidaten mit einem positiven Zulassungsentscheid können erst dann in den Studiengang eintreten, wenn sie das vorangegangene (Bachelor-)Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

2.4 Bachelor-Diplom in Bauingenieurwissenschaften einer Schweizer Fachhochschule

¹ Die Zulassung zum Studiengang ist gewährleistet für Personen, die ein Bachelor-Diplom in Bauingenieurwissenschaften einer Schweizer Fachhochschule besitzen, sofern:

- a. das Bachelor-Studium mit einer Gesamtnote⁶ von mindestens 5 abgeschlossen wurde (schweizerisches Notensystem mit Noten von 1 bis 6); und
- b. die sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1.3 erfüllt sind.

² Die Zulassung erfolgt stets mit der Auflage, fehlende fachliche und methodische Kenntnisse durch zusätzliche Studienleistungen im Umfang von mindestens 40 KP auszugleichen.

³ Die von den Kandidatinnen und Kandidaten zu erfüllenden Auflagen gliedern sich in die folgenden zwei Teile.

Teil 1: Standardauflagen

In Teil 1 der Auflagen müssen 17 KP in den nachstehend aufgeführten Lerneinheiten erworben werden. Angaben zu den Inhalten dieser Lerneinheiten, die zum Bachelor-Studiengang Bauingenieurwissenschaften der ETH Zürich gehören, sind im Vorlesungsverzeichnis publiziert (www.vvz.ethz.ch).

- Lineare Algebra und Numerische Mathematik (5 KP)
- Mechanik II (6 KP)
- Mechanik III (6 KP)

⁶ Die Gesamtnote wird stets von der ETH Zürich berechnet. Die Berechnungsmethode sowie weitere Einzelheiten, namentlich die Handhabung bei alphabetischer Notengebung (letter-grades), sind in der Weisung „Zulassung zum Master-Studium“ geregelt (www.weisungen.ethz.ch).

Teil 2: Ergänzende Auflagen

In Teil 2 der Auflagen müssen mindestens 23 KP erworben werden. Die in diesem Bereich zu erwerbenden Kenntnisse werden aufgrund der gewählten Vertiefungsrichtung festgelegt.

Eintritt ins Master-Studium

⁴ Kandidatinnen und Kandidaten mit einem positiven Zulassungsentscheid können erst dann in den Studiengang eintreten, wenn sie das vorangegangene (Bachelor-)Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

3 Spezifische Bestimmungen für Personen mit einem Bachelor-Diplom in einer anderen Studienrichtung als Bauingenieurwissenschaften

3.1 Universitäres Bachelor-Diplom oder an der ETH Zürich in einem Bachelor-Studiengang eingeschrieben

¹ Wenn die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 dieses Anhangs innerhalb des gegebenen Rahmens erfüllt werden können und wenn überdies im Bachelor-Studium sehr gute Studienleistungen erbracht worden sind, so können auch Personen zum Studiengang zugelassen werden, die:

- a. ein universitäres Bachelor-Diplom oder einen mindestens gleichwertigen universitären Studienabschluss in einer anderen Studienrichtung als Bauingenieurwissenschaften besitzen; *oder*
- b. an der ETH Zürich in einem anderen Bachelor-Studiengang als Bauingenieurwissenschaften eingeschrieben sind.

² Die Zulassung kann mit fachlichen Auflagen verbunden werden.

³ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:

- a. die sprachlichen oder leistungsbezogenen Voraussetzungen nicht erfüllt werden; *oder*
- b. zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen erforderlich wären, die:
 - 1) insgesamt mehr als 30 KP umfassen; *oder*
 - 2) mehr als 20 KP aus Teil 1 des fachlichen Anforderungsprofils umfassen (vgl. Ziffer 1.2); *oder*
 - 3) mehr als 20 KP aus Teil 2 des fachlichen Anforderungsprofils, Bereich „Bauingenieurspezifisches Allgemeinwissen“, umfassen (vgl. Ziffer 1.2).

3.2 Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule

¹ Wenn die fachlichen und sprachlichen Voraussetzungen gemäss Ziffer 1 dieses Anhangs innerhalb des gegebenen Rahmens erfüllt werden können und wenn überdies im Bachelor-Studium sehr gute Studienleistungen erbracht worden sind, so können auch Personen zum Studiengang zugelassen werden, die ein Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule in einer anderen Studienrichtung als Bauingenieurwissenschaften besitzen.

² Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, fehlende fachliche und methodische Kenntnisse durch zusätzliche Studienleistungen im Umfang von mindestens 40 KP auszugleichen.

³ Die Zulassung ist nicht möglich, wenn:

- a. die sprachlichen oder leistungsbezogenen Voraussetzungen nicht erfüllt werden;
oder
- b. zur Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen Auflagen erforderlich wären, die insgesamt mehr als 60 KP umfassen.

3.3 Eintritt ins Master-Studium

¹ Für Studierende eines Bachelor-Studiengangs der ETH Zürich (ohne Bauingenieurwissenschaften) mit einem positiven Zulassungsentscheid gilt betreffend Eintritt ins Master-Studium:

- a. Sie können sich in den Studiengang einschreiben, sobald sie für das Bachelor-Diplom nur noch jene Anzahl KP erwerben müssen, die eine Einschreibung in den konsekutiven Master-Studiengang der Herkunftsstudienrichtung⁷ ermöglicht.
- b. Für die Einschreibung gelten die an der ETH Zürich üblichen Daten und Fristen.
- c. Die Zulassung erfolgt provisorisch, solange das Bachelor-Diplom nicht erworben ist. Sie wird widerrufen, wenn das Bachelor-Diplom nicht erworben wird oder nicht erworben werden kann.

² Alle anderen Kandidatinnen und Kandidaten mit einem positiven Zulassungsentscheid können erst dann in den Studiengang eintreten, wenn sie das vorangegangene (Bachelor-) Studium erfolgreich abgeschlossen haben.

⁷ Die zulässige Anzahl fehlender KP ist im Studienreglement des jeweils konsekutiven Master-Studiengangs festgelegt (z.B.: BSc Physik → MSc Physik).

4 Bewerbungs- und Zulassungsverfahren

¹ Alle Interessentinnen und Interessenten – ausgenommen die an der ETH Zürich immatrikulierten Studierenden des Bachelor-Studiengangs Bauingenieurwissenschaften – müssen eine Bewerbung um Zulassung zum Studiengang einreichen. Die verbindlichen Vorgaben für die Bewerbung, insbesondere die einzureichenden Unterlagen sowie die Daten und Fristen, werden auf der Website der Zulassungsstelle der ETH Zürich (www.admission.ethz.ch) publiziert.

² Die Bewerbung kann zu einem Zeitpunkt erfolgen, an welchem der erforderliche Studienabschluss noch nicht vorliegt.

³ Auf Bewerbungen wird nicht eingetreten, wenn:

- a. sie nicht frist- oder formgerecht eingereicht werden; *oder*
- b. allfällige Gebühren nicht entrichtet werden.

⁴ Der Zulassungsausschuss des Studienganges überprüft, wie weit die Vorbildung der Kandidatinnen und Kandidaten dem Anforderungsprofil entspricht und formuliert zuhanden der Studiendirektorin/des Studiendirektors⁸ einen Antrag auf Zulassung oder Nichtzulassung.

⁵ Die Rektorin/der Rektor entscheidet auf Antrag der Studiendirektorin/des Studiendirektors über die Zulassung oder Nichtzulassung.

⁶ Die Kandidatinnen und Kandidaten erhalten einen schriftlichen Zulassungsentscheid einschliesslich der relevanten Informationen zu allfälligen Zulassungsaufgaben.

5 Erfüllen von Zulassungsaufgaben

5.1 Allgemeines

¹ Die Kandidatinnen und Kandidaten, deren Zulassung mit Auflagen erfolgte, erwerben die verlangten zusätzlichen Kenntnisse vor oder während des Master-Studiums durch Selbststudium oder Unterrichtsbesuch. Die für die einzelnen Auflagenfächer vorgesehenen Leistungskontrollen müssen innerhalb der gesetzten Fristen absolviert werden.

² Werden die Leistungskontrollen nicht bestanden oder die dafür gesetzten Fristen nicht eingehalten, so gilt der Studiengang als endgültig nicht bestanden, was den Ausschluss aus dem Studiengang zur Folge hat.

³ Die Fristen und Bedingungen für das Absolvieren der Leistungskontrollen richten sich nach der Art der Auflagen und der Vorbildung der Kandidatinnen und Kandidaten (siehe nachfolgend Ziffern 5.2 und 5.3).

⁸ Auf den 01.08.2015 erfolgte die Umbenennung des „Studiendelegierten“ in „Studiendirektor“ (gemäss Art. 45 Abs. 1 Bst. f der Organisationsverordnung ETH Zürich). Diese Änderung ist im ganzen Anhang berücksichtigt.

5.2 Kandidatinnen und Kandidaten mit einem universitären Bachelor-Diplom

¹ Kandidatinnen und Kandidaten mit einem universitären Bachelor-Diplom müssen sämtliche Leistungskontrollen zu Auflagen in den Bereichen Grundlegende Kenntnisse und Fachspezifische Kenntnisse (Ziffer 1.2, Teile 1 und 2) spätestens ein Jahr nach Studienbeginn erstmals absolviert haben. Die Auflagen müssen einschliesslich allfälliger Wiederholung der Leistungskontrollen spätestens eineinhalb Jahre nach Studienbeginn erfüllt sein.

² Jede Leistungskontrolle muss einzeln bestanden werden.

³ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle kann nur einmal wiederholt werden.

⁴ Mit der Master-Arbeit darf erst begonnen werden, wenn die Auflagen vollständig erfüllt sind.

5.3 Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule

¹ Kandidatinnen und Kandidaten mit einem Bachelor-Diplom einer Schweizer Fachhochschule müssen sämtliche Leistungskontrollen zu Auflagen in den Bereichen Grundlegende Kenntnisse und Fachspezifische Kenntnisse (Ziffer 1.2, Teile 1 und 2) spätestens ein Jahr nach Studienbeginn erstmals absolviert haben. Die Auflagen müssen einschliesslich allfälliger Wiederholung der Leistungskontrollen spätestens zwei Jahre nach Studienbeginn erfüllt sein.

² Die Leistungskontrollen können zu Prüfungsblöcken zusammengefasst werden. Ein Prüfungsblock ist bestanden, wenn die aus den dazugehörenden Einzelnoten errechnete Durchschnittsnote mindestens 4 beträgt.

³ Eine nicht bestandene Leistungskontrolle oder ein nicht bestandener Prüfungsblock kann nur einmal wiederholt werden. Bei der Wiederholung eines Prüfungsblocks müssen alle zum Block gehörenden Leistungskontrollen wiederholt werden.

⁴ Mit der Master-Arbeit darf erst begonnen werden, wenn die Auflagen vollständig erfüllt sind.